

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. Januar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-99/07

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Februar 2006

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1706

Antragsteller:

ASSA ABLOY
Entrance Systems AB
Lodjursgatan 10
261 22 Landskrona
SCHWEDEN

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlagen "PowerSwing-F (SDA)" und "EMSW-F"
für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1706 vom 28. Februar 2006. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlagen, "PowerSwing-F (SDA)" und "EMSW-F" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlagen müssen aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung bestehen. Bei der Feststellanlage von Typ "PowerSwing-F (SDA)" ist die Feststellvorrichtung vom Typ "PowerSwing (SDA)" zu verwenden. Bei der Feststellanlage vom Typ "EMSW-F" ist die Feststellvorrichtung vom Typ "EMSW" zu verwenden.

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und die Feststellvorrichtung sind mit einem Türschließer und einem Öffnungsmotor in einer Baueinheit zusammengefasst.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss das Haupt-Steuermodul "CSDB" in Verbindung mit dem Zusatz-Steuermodul "CSDA-F" verwendet werden. Beide Steuermodule besitzen eine eigene Energieversorgung zum Anschluss an ein Netz mit 230 V Wechselspannung.

Die Energieversorgung des Haupt-Steuermoduls "CSDB" muss das Magnetventil als Feststellvorrichtung nach Abschnitt 1.1.4 mit einer Stromaufnahme von 160 mA, einen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.4.1 mit einer Stromaufnahme von 375 mA (kurzzeitig) und einem Signalgeber (Öffnungsimpulsgeber) nach Abschnitt 2.1.4.2 mit einer Stromaufnahme von 200 mA mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Außerdem dürfen Sicherheitseinrichtungen mit einer Stromaufnahme von 275 mA bei einer Gleichspannung von 13 V bis 20 V angeschlossen werden.

Die Energieversorgung des Zusatz-Steuermoduls "CSDA-F" versorgt bis zu 3 Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3 und elektrische Türöffner nach Abschnitt 2.1.4.1 mit einer Stromaufnahme von 850 mA (kurzzeitig) mit Gleichstrom von 24 V.

Für die Feststellung des Standflügels zweiflügeliger Türen muss zusätzlich das Slave-Steuermodul "CSDA-S" verwendet werden. Die Energieversorgung des Slave-Steuermoduls muss das Magnetventil mit einer Stromaufnahme von 160 mA als Feststellvorrichtung des Standflügels mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen Rauchmelder und/oder Wärmemelders nach Liste 1 verwendet werden.



Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
1	Rauchschalter ORS 142	Hekatron	Teil 7
2	Rauchschalter RAS 2103	Caradon Esser	Teil 7
3	Rauchmelder RM 2000	Dictator	Teil 7
4	Rauchmelder RM 3000	Dictator	Teil 7
5	Wärmemelder TS 217	Hekatron	Teil 5, Klasse 1

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) "PowerSwing (SDA)" oder "EMSW" der Firma ASSA ABLOY Entrance Systems AB verwendet werden.

Zusätzlich darf ein Drehflügelantrieb "PowerSwing (SDA)" oder "EMSW" als Feststellvorrichtung am Standflügel zweiflügeliger Türen verwendet werden.

1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet sind.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das motorische Öffnen und für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren geeignet, deren Zarge bzw. Zarge und Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung bzw. Schnappriegel- und Schlossfallenentriegelung ausgerüstet sind.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2²) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14³) gerechnet werden muss, darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden.

2. Der Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss das Haupt-Steuermodul "CSDB" in Verbindung mit dem Zusatz-Steuermodul "CSDA-F" verwendet werden. Beide Steuermodule besitzen eine eigene Energieversorgung zum Anschluss an ein Netz mit 230 V Wechselspannung.

Die Energieversorgung des Haupt-Steuermoduls "CSDB" muss das Magnetventil als Feststellvorrichtung nach Abschnitt 1.1.4 mit einer Stromaufnahme von 160 mA, einen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.4.1 mit einer Stromaufnahme von 375 mA (kurzzeitig) und einem Signalgeber (Öffnungsimpulsgeber) nach Abschnitt 2.1.4.2 mit einer Stromauf-

1	DIN EN 54 DIN EN 54 -5 DIN EN 54 -7 DIN EN 54 -8	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
2	DIN EN 50281-1-2	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11
3	DIN EN 60079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

nahme von 200 mA mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Außerdem dürfen Sicherheitseinrichtungen mit einer Stromaufnahme von 275 mA bei einer Gleichspannung von 13 V bis 20 V angeschlossen werden.

Die Energieversorgung des Zusatz-Steuermoduls "CSDA-F" versorgt bis zu 3 Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3 und elektrische Türöffner nach Abschnitt 2.1.4.1 mit einer Stromaufnahme von 850 mA (kurzzeitig) mit Gleichstrom von 24 V.

Für die Feststellung des Standflügels zweiflügeliger Türen versorgt zusätzlich das Slave-Steuermodul "CSDA-S" verwendet werden. Die Energieversorgung des Slave-Steuermoduls muss das Magnetventil mit einer Stromaufnahme von 160 mA als Feststellvorrichtung des Standflügels mit Gleichstrom von 24 V.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁴ entsprechen.

3. Der Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) "PowerSwing (SDA)" oder "EMSW" der Firma ASSA ABLOY Entrance Systems AB verwendet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) müssen der DIN 18263-4⁵ entsprechen. Als elektrisch betriebene Feststellvorrichtung muss ein Magnetventil verwendet werden. Das Magnetventil hat eine Stromaufnahme von 160 mA und muss durch die Energieversorgung des Haupt-Steuermoduls "CSDB" bzw. des Slave-Steuermoduls "CSDA-S" mit 24 V Gleichspannung versorgt werden.

Zusätzlich darf ein Drehflügelantrieb "PowerSwing (SDA)" oder "EMSW" als Feststellvorrichtung für den Standflügel zweiflügeliger Türen verwendet werden, wenn dieser mit einem integrierten mechanischen Schließfolgeregler Typ "COOA" oder einem anderem Schließfolgeregler nach DIN EN 1158⁶ ausgerüstet ist.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

4. Der Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

5. Der Abschnitt 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der angeordneten Lichtschranken (siehe Abschnitt 3.5) – und deren einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

⁴ DIN EN 60950

Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12
Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05

⁵ DIN 18263-4

⁶ DIN EN 1158

Schlösser und Baubeschläge; Schließfolgeregler; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 1997-06



Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

6. Der Abschnitt 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

7. Der Abschnitt 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

